

## **Studiengangspezifische Prüfungsordnung**

### **für den Bachelorstudiengang**

### **Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation**

### **der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 04.05.2026**

**(Prüfungsordnungsversion 2026)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad .....	3
§ 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Zugang für beruflich Qualifizierte .....	3
§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang .....	4
§ 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen .....	5
§ 8 Formen der Prüfungen .....	5
§ 9 Vorgezogene Mastermodule .....	7
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	7
§ 11 Prüfungsausschuss und Studienlenkungsausschuss .....	8
§ 12 Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs ...	8
§ 13 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
<b>II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit.....</b>	<b>9</b>
§ 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung .....	9
§ 15 Bachelorarbeit .....	9
§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit .....	10
<b>III. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>10</b>
§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten .....	10
§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen .....	10

### Anlagen:

1. Studienverlaufspläne
2. Äquivalenzlisten
3. Praktikumsrichtlinie

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation (Human-Technology Interaction and Communication) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

### § 2

#### Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Studien- und Qualifikationszielen dieses Bachelorstudiengangs finden sich in der Prüfungsordnungsbeschreibung zu Beginn des jeweils einschlägigen Modulhandbuchs.
- (2) Das Studium findet grundsätzlich in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- (3) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO und der englischen Sprache nach § 3 Abs. 8 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für das technische Fach Grundlagen des Maschinenbaus ist für den Zugang weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlich. Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt 6 Wochen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 3).
- (4) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (5) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

### § 4

#### Zugang für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.

(2) Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik
2. Physik
3. Deutsch.

## § 5

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Bachelorstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation setzt sich aus dem Fach Kommunikationswissenschaft (1. Fach) und einem technischen Fach (2. Fach) nach Wahl zusammen. Folgende technischen Fächer werden angeboten:
  - Grundlagen der Informatik oder
  - Grundlagen des Maschinenbaus

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorarbeit ist in Kommunikationswissenschaft zu absolvieren. Die Bachelorprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

1. Fach:

<b>Kommunikationswissenschaft</b>	
Pflichtbereich	78 CP

2. Fach:

<b>Grundlagen der Informatik</b>	
Pflichtbereich	72 CP
Wahlpflichtbereich Informatik	18 CP
Summe	90 CP

oder

<b>Grundlagen des Maschinenbaus</b>	
Pflichtbereich	49 CP
Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	6 CP
Ergänzungsbereich	10 CP
Vertiefungsbereiche Maschinenbau	25 CP
Summe	90 CP

Abschlussarbeit:

<b>Bachelorarbeit</b>	<b>12 CP</b>
Gesamtsumme	180 CP

- (3) Für die Fächer Grundlagen der Informatik und Grundlagen des Maschinenbaus gilt: Ein Überschreiten der Gesamt Credit Points ist zulässig, wenn der Überhang der Credit Points kleiner ist als das Modul mit den geringsten Credit Points.

- (4) Das Studium enthält einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ abhängig vom technischen Fach minimal 20 und maximal 29 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

## § 6

### Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
  2. Seminare, Proseminare und Projektseminare
  3. Kolloquien
  4. (Labor)Praktika
  5. Exkursionen
  6. Propädeutika
  7. Projekte
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

## § 7

### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

## § 8

### Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
- Das **Protokoll** ist eine Prüfungsleistung, die in der selbstständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht. Protokolle haben einen Umfang von 1 bis 10 Seiten. Die Dozentin bzw. der Dozent gibt zu Beginn des Semesters den erforderlichen Mindestumfang bekannt.
  - Im **Praktikumsbericht** sollen die Studierenden das selbstständige praxisbezogene oder experimentelle Arbeiten, den Wissenstransfer und die Anwendung spezifischer Studieninhalte auf berufliche und/oder praxisbezogene Kontexte dokumentieren lernen. Als Prüfungsleistung im Praktikumsbericht können das Fachwissen der Studierenden, die Qualität der wissenschaftlichen Reflexion und die Einordnung berufsfeldbezogener Konstellationen in einen wissenschaftlichen Kontext bewertet werden. Der Umfang eines Praktikumsberichtes beträgt 5 bis 25 Seiten.

- Ein **Prüfungsvortrag** ist eine freie Rede, in der die Studierenden nachweisen, dass sie zur rhetorischen Darstellung eines wissenschaftlichen Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind. Die Dauer eines Prüfungsvortrags beträgt 5 bis 10 Minuten.
  - Der **Test** ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung, bei der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder zeitliche oder thematische Anteile der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung abgefragt werden. Die Dauer eines Tests beträgt zwischen 30 und 90 Minuten.
  - In einer **schriftlichen Ausarbeitung** bearbeiten die Studierenden eine wissenschaftliche Fragestellung mit direktem Bezug zur Lehrveranstaltung selbständig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 2 bis 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt eine bis 18 Wochen.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 45 und 210 Minuten.
  - (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat zwischen 10 und 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
  - (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
  - (6) Der Umfang einer Projektarbeit im Fach Kommunikationswissenschaft beträgt 12 bis 15 Seiten. Der Umfang einer Projektarbeit im Fach Maschinenbau beträgt 10 bis 35 Seiten. Die Dauer einer Projektarbeit beträgt 6 bis 16 Wochen.
  - (7) Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung zu einem Referat, z. B. in Form eines Stichwortzettels, einer Zusammenfassung oder einer medialen Visualisierung, beträgt 1 bis 30 Seiten.
  - (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 10 Minuten und höchstens sechzig Minuten.
  - (9) Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 30 Seiten. Die Bearbeitungsdauer für ein Portfolio beträgt eine bis 18 Wochen.
  - (10) Für Praktika im Fach Grundlagen der Informatik gilt im Einzelnen: Die Studierenden sollen fachspezifische Kenntnisse und Methoden anwenden und erlernen. Dies kann die Konzeption, Implementierung und das Testen von Software- und Hardware-Systemen sein. Als Prüfungsleistung können auch die Qualität des entwickelten Systems oder ein abschließender Praktikumsbericht bewertet werden.
  - (11) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (12) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Bestandene Modulbausteine haben Gültigkeit für alle Prüfungsversuche, die zu einer in einem Semester oder Jahr angebotenen Lehrveranstaltung gehören. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

## **§ 9**

### **Vorgezogene Mastermodule**

- (1) Module, die im Masterstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation wählbar sind, können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diesen abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diesen Masterstudiengang gibt. Mindestens 60 der erforderlichen 120 CP müssen im technischen Fach erworben worden sein.
- (2) Für das Fach Kommunikationswissenschaft gilt: Es können nur ein Modul aus dem Bereich Mediengestützte Kommunikation in Organisationen und bis zu zwei Module aus dem Bereich Interdisziplinäre Aspekte der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation vorgezogen werden.
- (3) Für das Fach Grundlagen der Informatik gilt: Jedes Modul aus dem Masterstudiengang kann gewählt werden.
- (4) Für das Fach Grundlagen des Maschinenbaus gilt: Es können bis zu drei Module vorgezogen werden.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Fachnoten der beiden Fächer und der Note des Moduls „Bachelorarbeit“, nach Maßgabe des § 10 Abs. 8 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 ÜPO gestrichen werden.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss und Studienlenkungsausschuss**

- (1) Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.
- (2) Für die Organisation des Studiums und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Informatik sowie die Fakultät für Maschinenwesen einen Studienlenkungsausschuss. Der Studienlenkungsausschuss setzt sich zusammen aus den verantwortlichen Hochschullehrern und Fachstudienberatern der am Studiengang beteiligten Fächer sowie einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag der studentischen Vertreter im Fakultätsrat durch den Fakultätsrat ernannt. Der Studienlenkungsausschuss hat beratende Funktion bei individuellen, studiengangspezifischen Fragen und besonderen Fällen, die nicht durch den Fakultätsprüfungsausschuss gelöst werden können, sondern der Beratung durch die Fachstudienberater und Hochschullehrer bedürfen.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, einschließlich der Prüfungen im Modul „Bachelorarbeit“, und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.
- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Grundlagen der Informatik: Wahlpflichtbereich Informatik; Grundlagen des Maschinenbaus: Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul, Ergänzungsbereich, Vertiefungsbereiche Maschinenbau) dieses Bachelorstudiengangs können ersetzt werden, solange dies das einschlägige Modulhandbuch zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.
- (3) Eine Vertiefung (Vertiefungsbereich Maschinenbau) in Grundlagen des Maschinenbaus dieses Bachelorstudiengangs kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden.

## **§ 13**

### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Im Fach Grundlagen der Informatik ist bei Seminaren, Proseminaren und Praktika eine Orientierungsabmeldung bis drei Wochen nach der Themenvergabe bzw. Vorbesprechung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

## II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit

### § 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
  1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
  2. den Prüfungsleistungen im Modul „Bachelorarbeit“.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich an den Studienverlaufsplänen (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 100 CP erreicht sind.

### § 15 Bachelorarbeit

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO. Die Bachelorarbeit wird in Kommunikationswissenschaft geschrieben.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss aus dem Institut für Sprach- und Kommunikationswissenschaft (ISK) der RWTH Aachen stammen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 3 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 30 bis 35 Seiten betragen.
- (5) Das Modul „Bachelorarbeit“ enthält neben der schriftlichen Ausfertigung der Bachelorarbeit zusätzlich ein Bachelorabschlusskolloquium. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 8 Abs. 8 entsprechend. Das Bachelorabschlusskolloquium kann nicht als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Es ist möglich, das Bachelorabschlusskolloquium vor Abgabe der schriftlichen Ausfertigung der Bachelorarbeit abzunehmen. Das Bachelorabschlusskolloquium ist spätestens acht Wochen nach dem Ende der in der Anmeldung genannten Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung für die Bachelorarbeit abzulegen.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit sowie für das Bachelorabschlusskolloquium beträgt insgesamt 12 CP. Das Bachelorabschlusskolloquium geht mit einer Gewichtung von 10 % in die Modulnote des Moduls „Bachelorarbeit“ ein. Die Benotung des Moduls „Bachelorarbeit“ kann erst nach Durchführung beider Teilleistungen erfolgen.

## **§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form über das CMS in der Applikation Abgabe Abschlussarbeiten einzureichen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

#### **§ 18 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und - Kommunikation an der RWTH einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Mensch-Technik-Interaktion und - Kommunikation an der RWTH eingeschrieben haben, können auf Antrag frühestens zum Wintersemester 2026/2027 in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum 31.03.2030 nach der Prüfungsordnung vom 25.03.2023 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach Ablauf des Wintersemester 2029/2030 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung automatisch.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 04.02.2026, des Eilbeschlusses des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 22.04.2026, des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 21.04.2026 und des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Informatik vom 16.04.2026.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.05.2026

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

## Anlage 1: Studienverlaufspläne

### a) Kommunikationswissenschaft & Grundlagen der Informatik

	1. Studienjahr				2. Studienjahr				3. Studienjahr			
	WS	CP	SS	CP	WS	CP	SS	CP	WS	CP	SS	CP
Kommunikationswissenschaft	Einführung in die Sprachwissenschaft	7	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	5	Sozial- und Kognitionspsychologie	4	Sozial- und Kognitionspsychologie	4	Handeln mit Texten	9	(Wissenschaftliches) Arbeiten in der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation (für Fortgeschrittene)	1
	Mündliche Kommunikation	2	Mündliche Kommunikation	4	Fremdsprache Englisch	2	Fremdsprache Englisch	2	Risikokommunikation in beruflichen Kontexten	4	Risikokommunikation in beruflichen Kontexten	2
	Mentoring Interdisziplinär Studieren	1	(Wissenschaftliches) Arbeiten in der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	2	Empirische Forschungsmethoden	9	Ingenieurwissenschaften und Gesellschaft	4	Forschungspraktikum Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	5	Bachelorarbeit	12
			Grammatik, Semantik, Pragmatik	9					Interdisziplinäre Perspektiven in der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	2		
Grundlagen der Informatik	Einführung in die Programmierung für datenbasierte Wissenschaften	5	Algorithmen und Datenstrukturen	6	Einführung in die Technische Informatik	6	Formale Systeme, Automaten, Prozesse	6	Softwaretechnik	6		
	Grundzüge der Informatik	5	Betriebssysteme und Systemsoftware	7	Diskrete Strukturen B	6	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Proseminar Informatik)	4	Designing Interactive Systems I	6		
	Lineare Algebra I	4			<b>Wahlpflichtbereich Informatik**</b>	6	<b>Wahlpflichtbereich Informatik**</b>	6	<b>Wahlpflichtbereich Informatik**</b>		6	
	Differential- und Integralrechnung I	4							Software-Projektpraktikum	6		
	Mentoring Informatik	1										

\* Es müssen drei Module aus dem Wahlpflichtbereich Informatik belegt werden.

**b) Kommunikationswissenschaft & Grundlagen des Maschinenbaus**

	1. Studienjahr			2. Studienjahr			3. Studienjahr					
	WS	CP	SS	CP	WS	CP	SS	CP	WS	CP	SS	CP
Kommunikationswissenschaft	Einführung in die Sprachwissenschaft	7	Einführung in die Kommunikationswissenschaft	5	Sozial- und Kognitionspsychologie	4	Sozial- und Kognitionspsychologie	4	Handeln mit Texten	9	(Wissenschaftliches) Arbeiten in der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation (für Fortgeschrittene)	1
	Mündliche Kommunikation	2	Mündliche Kommunikation	4	Fremdsprache Englisch	2	Fremdsprache Englisch	2	Risikokommunikation in beruflichen Kontexten	4	Risikokommunikation in beruflichen Kontexten	2
	Mentoring Interdisziplinär Studieren	1	(Wissenschaftliches) Arbeiten in der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	2	Empirische Forschungsmethoden	9	Ingenieurwissenschaften und Gesellschaft	4	Forschungspraktikum Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	5	Bachelorarbeit	12
			Grammatik, Semantik, Pragmatik	9					Interdisziplinäre Perspektiven in der Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation	2		
Grundlagen des Maschinenbaus	Lineare Algebra I, II	4	Lineare Algebra I, II	4			Thermodynamik	4	Projektarbeit	9		
	Differential- und Integralrechnung	4	Differential- und Integralrechnung	4	Ergänzungsbereich*			10				
	Mechanik I, II	4	Mechanik I, II	4	Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (1 aus 4): Strömungsmechanik 1, Simulationstechnik, Regelungstechnik, Wärme- und Stoffübertragung **			6				
Informatik im Maschinenbau	6	Maschinengestaltung 1	6	Vertiefung***	5	Vertiefung***	5	Vertiefung***	5	Vertiefung***	10	

\* Es müssen zwei Module im Umfang von je 5 CP aus dem Ergänzungsbereich absolviert werden.

\*\* Im Bereich Ingenieurwissenschaftliches Wahlpflichtmodul wird eines von vier ingenieurwissenschaftlichen Modulen belegt, das orientiert an den gewählten Vertiefungsbereichen ausgewählt werden soll. Wenn mehr als ein Modul empfohlen wird, können die fehlenden Module im Vertiefungsbereich belegt werden. Die vertiefungsspezifischen Empfehlungen lauten wie folgt

- für die Vertiefung *Energietechnik* wird Strömungsmechanik 1 empfohlen; darüber hinaus wird Wärme- und Stoffübertragung empfohlen
- für die Vertiefung *Medizintechnik* wird Strömungsmechanik 1 empfohlen; darüber hinaus werden Regelungstechnik und Simulationstechnik empfohlen
- für die Vertiefung *Produktionstechnik* wird Regelungstechnik empfohlen; darüber hinaus werden Wärme- und Stoffübertragung, Strömungsmechanik 1 und Simulationstechnik empfohlen
- für die Vertiefung *Fahrzeugtechnik* wird Regelungstechnik empfohlen; darüber hinaus werden Wärme- und Stoffübertragung, Strömungsmechanik 1 und Simulationstechnik empfohlen
- für die Vertiefung *Luftfahrttechnik* wird Strömungsmechanik 1; darüber hinaus werden Regelungstechnik und Simulationstechnik empfohlen
- für die Vertiefung *Verfahrenstechnik* wird Wärme- und Stoffübertragung empfohlen; darüber hinaus werden Strömungsmechanik 1, Simulationstechnik und Regelungstechnik empfohlen
- für die Vertiefung *Produktentwicklung* wird Simulationstechnik empfohlen; darüber hinaus werden Strömungsmechanik 1, Wärme- und Stoffübertragung und Regelungstechnik empfohlen
- für die Vertiefung *Textiltechnik* wird Wärme- und Stoffübertragung empfohlen; darüber hinaus wird Strömungsmechanik 1 empfohlen
- für die Vertiefung *Kunststofftechnik* wird Wärme- und Stoffübertragung empfohlen; darüber hinaus wird Strömungsmechanik 1 empfohlen

\*\*\* Die Studierenden müssen Module aus zwei der folgenden Vertiefungsbereiche im Umfang von mindestens 25 CP belegen: Energietechnik, Medizintechnik, Produktionstechnik, Fahrzeugtechnik, Luftfahrttechnik, Verfahrenstechnik, Produktentwicklung, Textiltechnik, Kunststofftechnik. SWS-Anzahl und CP variieren je nach gewähltem Modul

**Anlage 2: Äquivalenzlisten**

**Äquivalenzliste Kommunikationswissenschaft**

<b>Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation PO 2023</b>	<b>Prüfungsknoten</b>	<b>CP</b>	<b>Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation PO 2026</b>	<b>Prüfungsknoten</b>	<b>CP</b>
Handeln mit Texten	Benotete Prüfung Vorlesung Handeln mit Texten I und II	7	Handeln mit Texten	Benotete Prüfung Vorlesung Handeln mit Texten I	4
				Benotete Prüfung Vorlesung Handeln mit Texten II	3
	Unbenotete Prüfung Seminar Handeln mit Texten	2		Unbenotete Prüfung Seminar Handeln mit Texten	2

**Äquivalenzliste Grundlagen des Maschinenbaus**

<b>Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation PO 2023</b>	<b>Prüfungsknoten</b>	<b>CP</b>	<b>Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation PO 2026</b>	<b>Prüfungsknoten</b>	<b>CP</b>
Informatik im Maschinenbau	Prüfung Informatik im Maschinenbau	5	Informatik im Maschinenbau	Prüfung Informatik im Maschinenbau	6
Projektarbeit	Projektarbeit	8	Projektarbeit	Projektarbeit	9
Strömungsmechanik I	Prüfung Strömungsmechanik I	7	Strömungsmechanik 1	Prüfung Strömungsmechanik 1	6
Simulationstechnik	Prüfung Simulationstechnik	7	Simulationstechnik	Prüfung Simulationstechnik	6
Regelungstechnik	Prüfung Regelungstechnik	7	Regelungstechnik	Prüfung Regelungstechnik	6
Wärme- und Stoffübertragung I	Prüfung Wärme- und Stoffübertragung I	7	Wärme- und Stoffübertragung	Prüfung Wärme- und Stoffübertragung	6
Werkstoffkunde I, II	Prüfung Werkstoffkunde I	6	Werkstoffkunde 1	Prüfung Werkstoffkunde 1	6
	Prüfung Werkstoffkunde II	4			

## Äquivalenzliste Vertiefungen

<b>Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation PO 2023</b>	<b>Prüfungsknoten</b>	<b>CP</b>	<b>Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation PO 2026</b>	<b>Prüfungsknoten</b>	<b>CP</b>
Chemische Energieumwandlung I	Prüfung Chemische Energieumwandlung I	4	Chemische Energieumwandlung 1	Prüfung Chemische Energieumwandlung 1	5
Energiewirtschaft	Klausur Energiewirtschaft	4	Energiewirtschaft	Klausur Energiewirtschaft	5
Grundlagen der Maschinen und Strukturmechanik	Prüfung Grundlagen der Maschinen und Strukturmechanik	6	Grundlagen der Maschinen und Strukturmechanik	Prüfung Grundlagen der Maschinen und Strukturmechanik	5
Grundlagen der Turbomaschinen	Klausur Grundlagen der Turbomaschinen	4	Grundlagen der Strömungsmaschinen	Klausur Grundlagen der Strömungsmaschinen	5
Grundlagen Mobiler Antriebe	Prüfung Grundlagen Mobiler Antriebe	4	Grundlagen Mobiler Antriebe	Prüfung Grundlagen Mobiler Antriebe	5
Strömungsmechanik II	Prüfung Strömungsmechanik II	6	Strömungsmechanik 2	Prüfung Strömungsmechanik 2	5
Grundoperationen der Energietechnik	Prüfung Grundoperationen der Energietechnik	4	Grundoperationen der Energietechnik	Prüfung Grundoperationen der Energietechnik	5
Grundoperationen der Verfahrenstechnik	Prüfung Grundoperationen der Verfahrenstechnik	4	Grundoperationen der Verfahrenstechnik	Prüfung Grundoperationen der Verfahrenstechnik	5
Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik	Prüfung Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik	4	Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik	Prüfung Produktentwicklung in der Verfahrenstechnik	5
Prozessentwicklung in der Verfahrenstechnik	Prüfung Prozessentwicklung in der Verfahrenstechnik	4	Prozessentwicklung in der Verfahrenstechnik	Prüfung Prozessentwicklung in der Verfahrenstechnik	5
Reaktionstechnik	Prüfung Reaktionstechnik	4	Reaktionstechnik	Prüfung Reaktionstechnik	5
Thermodynamik der Gemische	Prüfung Thermodynamik der Gemische	4	Thermodynamik der Gemische	Prüfung Thermodynamik der Gemische	5
Kunststoffverarbeitung I	Klausur Kunststoffverarbeitung I	4	Kunststoffverarbeitung 1	Klausur Kunststoffverarbeitung 1	5
Kunststoffverarbeitung II	Klausur Kunststoffverarbeitung II	4	Kunststoffverarbeitung 2	Klausur Kunststoffverarbeitung 2	5
Textiltechnik I	Prüfung Textiltechnik I	4	Textiltechnik 1	Prüfung Textiltechnik 1	5
Werkstoffkunde der Kunststoffe	Klausur Werkstoffkunde der Kunststoffe	4	Chemie und Werkstoffkunde der Kunststoffe	Klausur Chemie und Werkstoffkunde der Kunststoffe	5

Faserstoffe I	Klausur Faserstoffe I	3	Faserstoffe	Klausur Faserstoffe	6
Faserstoffe II	Prüfung Faserstoffe II	3			
Fertigungstechnik I	Prüfung Fertigungstechnik I	4	Fertigungstechnik 1	Prüfung Fertigungstechnik 1	5
Fluidtechnik - Systeme und Komponenten	Prüfung Fluidtechnik - Systeme und Komponenten	6	Grundlagen der Fluidtechnik	Prüfung Grundlagen der Fluidtechnik	5
Grundlagen der Maschinen und Strukturodynamik	Prüfung Grundlagen der Maschinen und Strukturodynamik	6	Grundlagen der Maschinen und Strukturodynamik	Prüfung Grundlagen der Maschinen und Strukturodynamik	5
Grundlagen der Produktentwicklung	Klausur Grundlagen der Produktentwicklung	6	Grundlagen der Produktentwicklung	Klausur Grundlagen der Produktentwicklung	5
Flugzeugbau I	Prüfung Flugzeugbau I	5	Einführung in den Flugzeugbau	Prüfung Einführung in den Flugzeugbau	5
Leichtbau	Prüfung Leichtbau	6	Leichtbau	Prüfung Leichtbau	5
Fertigungsgerechte Konstruktion und produktgerechte Fertigungsauslegung	Klausur Fertigungsgerechte Konstruktion und produktgerechte Fertigungsauslegung	4	Fertigungsgerechte Konstruktion und produktgerechte Fertigungsauslegung	Klausur Fertigungsgerechte Konstruktion und produktgerechte Fertigungsauslegung	5
Messtechnik und Qualität	Prüfung Messtechnik und Qualität	4	Messtechnik und Qualität	Prüfung Messtechnik und Qualität	5
Produktionsmanagement I	Klausur Produktionsmanagement I	4	Produktionsmanagement 1	Klausur Produktionsmanagement 1	5

## **Anlage 3: Richtlinien für die Berufspraktische Tätigkeit im Maschinenbau**

### **Richtlinien für das Vorpraktikum im Studiengang Mensch-Technik-Interaktion und -Kommunikation mit dem zweiten Fach Grundlagen des Maschinenbaus**

#### **1 Zweck der Praktikantentätigkeit**

Zum ausreichenden Verständnis der ingenieurwissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Berufstätigkeit sind praxisnahe Vorerfahrungen in Unternehmen unerlässlich.

Die praktische Unterweisung der Studierenden der Technischen Hochschulen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium und bildet einen Teil der Ausbildung selbst.

Die Studierenden sollen hierdurch die Erzeugung der Werkstoffe, deren Formgebung und Bearbeitung sowie die Erzeugnisse in ihrem Aufbau und in ihrer Wirkungsweise praktisch kennen lernen. Sie sollen sich darüber hinaus mit der Prüfung der fertigen Werkstücke, mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und deren Einbau an Ort und Stelle vertraut machen.

Besonderes Interesse sollen die Praktikantinnen und Praktikanten den sozialen Strukturen im Betrieb entgegenbringen.

#### **2 Aufbau des Vorpraktikums**

Zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen sechs Wochen Praktikum nachgewiesen werden. Es wird empfohlen, diese sechs Wochen aus dem Bereich des Grundpraktikums abzuleisten. Das Vorpraktikum kann zudem mit Inhalten der fertigenden Tätigkeiten (FT1 - FT6) absolviert werden. Zur Immatrikulation ist lediglich die Vorlage der Praktikumsbescheinigung (keine Berichte) erforderlich. Eine Anerkennung des Vorpraktikums ist mit der Einschreibung nicht verbunden. Die Prüfung auf Durchführung des Praktikums gemäß den Richtlinien sowie die sich hieraus ergebende mögliche Anerkennung erfolgt nach Aufnahme des Studiums. Hierzu sind die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikantenbescheinigung und -berichte) bis zum Ende des 1. Semesters im Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen einzureichen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung von Seiten des Praktikantenamtes bedarf.

## Grundlegende Tätigkeiten

Verpflichtend abzuleisten sind jeweils eine Woche (insgesamt 3 Wochen) aus den Grundlegenden Tätigkeiten (GT) Spanende Fertigungsverfahren (GT1), Umformende Fertigungsverfahren (GT2) und Thermische Füge- und Trennverfahren (GT3).

Grundlegende Tätigkeiten		Wochenzahl minimal	Wochenzahl maximal
GT 1	Spanende Fertigungsverfahren	1	2
GT 2	Umformende Fertigungsverfahren	1	2
GT 3	Thermische Füge- und Trennverfahren	1	2
GT 4	Urformverfahren	-	2

## Fertigende Tätigkeiten

Fertigende Tätigkeiten		Wochenzahl maximal
FT 1	Wärmebehandlung	2
FT 2	Werkzeug- und Vorrichtungsbau	2
FT 3	Instandhaltung, Wartung, Reparatur	2
FT 4	Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle	2
FT 5	Oberflächentechnik	2
FT 6	Montage	2

**Praktikumsinhalte:**

Die Praktikumsinhalte legen fest, welche Kenntnisse und Fähigkeiten die Praktikantin oder der Praktikant erwerben soll und welche Tätigkeiten ausgeführt werden sollen.

Die Durchführung der einzelnen Abschnitte kann in beliebiger Reihenfolge erfolgen.

- GT1:** Spanende Fertigungsverfahren an metallischen Werkstoffen:  
z.B. Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Senken, Reiben, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Läppen, Räumen, Honen.
- GT2:** Umformende Fertigungsverfahren an metallischen Werkstoffen:  
z.B. Freiform- und Gesenkschmieden, Fließpressen, Strangpressen, Recken, Kneten, Stau-chen, Prägen, Ziehen, Walzen, Tiefziehen, Streckziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.
- GT3:** Thermische Füge- und Trennverfahren:  
z.B. Autogen-, Lichtbogen-, Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten. Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V." werden anerkannt.
- GT4:** Urformverfahren von Eisen, Nicht-Eisenmetallen, Kunststoffen:  
Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzung der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennen lernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim Gießen (Sandguss, Feinguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Strangguss). Wichtig: Die Beobachtung des Gießvorgangs muss Bestandteil dieses Praktikumsabschnitts sein. Sintern: Herstellen von Pressteilen auf pulvermetallurgischer Basis. Kunststoffspritzen.
- FT1:** Wärmebehandlung:  
z.B. Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Anlassen von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten.
- FT2:** Werkzeug- und Vorrichtungsbau:  
z.B. Anfertigung und Reparatur von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messzeugen, Schablonen.
- FT3:** Instandhaltung, Wartung und Reparatur:  
z.B. Instandhaltung und Reparatur der Betriebsmittel und -anlagen.
- FT4:** Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle:  
z.B. mechanische, elektrische, pneumatische, optische Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung; Kennen lernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhangs zwischen Genauigkeit und Kosten.
- FT5:** Oberflächentechnik:  
z.B. Oberflächenbeschichtung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u. a.) einschließlich der Vorbereitung.
- FT6:** Montage:  
z.B. Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

### 3 Bewerbung um eine Praktikantenstelle

Die Studienanfängerinnen und -anfänger, suchen selbständig eine geeignete Praktikumsstelle. Vor Antritt des Praktikums soll sich die künftige Praktikantin oder der künftige Praktikant anhand dieser

Richtlinien oder in Sonderfällen direkt mit Hilfe der / des Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikumsleistung usw. bestehen.

Die für den Ausbildungsort zuständige Agentur für Arbeit und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete Praktikumsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten aus.

#### **4 Praktikumsbetriebe**

Als Praktikumsbetriebe im In- und Ausland kommen im Bereich der Grundlegenden Tätigkeiten (GT1 – GT4) nur industriell produzierende Unternehmen (Serien- und / oder Massenfertigung), produzierende Handwerksbetriebe und hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen in Frage. Für den Bereich der fertigen Tätigkeiten (FT1 - FT6) kommen ausschließlich industriell produzierenden Unternehmen in Frage.

Praktikumsbetriebe für den Bereich Ingenieurleistungen (IT) dürfen, neben industriell produzierenden Unternehmen, auch Ingenieurdienstleistungsbetriebe, hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen oder Start-Up-Unternehmen sein. Voraussetzung dafür ist, dass ein Start-Up-Unternehmen als Praktikumsbetrieb anerkannt werden kann. Dies ist der Fall, wenn das Start-Up Unternehmen ein mindestens dreijähriges Bestehen und / oder die Beschäftigung von mindestens 5 Angestellten / Mitarbeitenden vorweisen kann. Etwaige Praktika sollten zur Absicherung im Vorfeld mit der/dem Praktikumsbeauftragten abgestimmt werden.

Praktika bei Handwerksbetrieben, die in der Regel nicht fertigen, sondern nur erhalten und an Hochschulen sowie im eigenen bzw. elterlichen Betrieb können nicht anerkannt werden. Auch freiwillige studentische Initiativen sind, unabhängig von Art und Inhalt, von einer Anerkennung ausgeschlossen.

Praktika an Berufsbildungsstätten können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Abstimmung mit der/dem Praktikumsbeauftragten mit bis zu maximal 6 Wochen als grundlegende Tätigkeiten anerkannt werden

#### **5. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Industriebetrieben in der Regel von einer Person übernommen, die oder der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsrichtlinien für eine Ausbildung sorgt. Sie oder er wird die Praktikantinnen und Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen unterrichten.

Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in Werkschulen darf die ohnehin kurze Praktikumsleistung in den Werkstätten nicht beeinflussen.

#### **6. Praktikumsvertrag**

Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Praktikumsbetrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Praktikumsvertrag. Im Vertrag sollten alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes festgelegt sein.

#### **7. Urlaub, Krankheit, Fehltage**

Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum. Urlaubstage werden nicht anerkannt und fließen somit nicht in die Berechnung der Wochenzeit ein. Durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit sollte in jedem Falle nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte die Praktikantin oder der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. Diese Regelung gilt ebenfalls für Betriebsferien und

Brückentage. Gesetzliche Feiertage sind von dieser Regelung ausgenommen.

In Ausnahmefällen kann für einzelne und nachgewiesen entschuldigte Fehltage aufgrund von Krankheit oder verpflichtenden Terminen an der Hochschule von dieser Regelung abgewichen werden. Entsprechende Nachweise (Atteste, Bescheinigungen) sind der/dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

## **8. Versicherungspflicht**

Auskünfte zur Versicherungspflicht erteilt die jeweilige Krankenkasse. Versicherungsschutz für Auslandspraktika gewährleistet eine Ausbildungsversicherung, die von der Praktikantin bzw. von dem Praktikanten oder vom Praktikumsbetrieb abgeschlossen wird.

## **9 Anerkennung des Praktikums**

Die für die Anerkennung des Praktikums einzureichenden Unterlagen umfassen den Praktikumsbericht und die Praktikumsbescheinigung.

### **9.1 Praktikumsbericht**

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Praktikums, mit Ausnahme der Grundlegenden Tätigkeiten (GT1 – GT3), über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen einen Praktikumsbericht zu führen.

Der Bericht des Ingenieurspraktikums ist in Form eines Fazits zum Praktikum zu verfassen. Der Fokus liegt insbesondere auf den im Praktikum vermittelten Kenntnissen und Kompetenzen sowie den im Studium erlernten und praktisch angewandten Inhalten. Der Umfang des Berichts beträgt mindestens drei DIN A4-Seiten Fließtext. Darüber hinaus muss der Bericht eine kurze Beschreibung des Praktikumsbetriebes (Branche, Größe, Struktur, Produktpalette) im Umfang von einer DIN A4-Seite Text beinhalten. Für die Anfertigung der Praktikumsberichte sind zusammengeheftete DIN A4-Blätter zu verwenden.

Der Bericht ist mit PC anzufertigen. Die Schriftgröße darf nicht größer als 12 sein. Der Zeilenabstand beträgt maximal 1,5-zeilig und der Seitenrand maximal 2,5 cm. Skizzen oder Bilder dürfen dem Praktikumsbericht ergänzend zum Text hinzugefügt werden. Es ist zu beachten, dass bei fremden Inhalten, wie Bilder, eine Quellenangabe erforderlich ist. Arbeitsblätter und Kopien (z. B. von Richtlinien, Literatur etc.) sind kein Ersatz für selbst anzufertigende Berichte. Alle Berichte sind von der jeweiligen Ausbilderin oder von dem jeweiligen Ausbilder abzustempeln und zu unterzeichnen. Es ist darauf zu achten, dass Firmengeheimnisse und sensible Daten nicht kundgegeben werden. Berechnungsbeispiele müssen in diesen Fällen mit fiktiven Daten durchgeführt und als fiktiv gekennzeichnet werden.

### **9.2 Praktikumsbescheinigung**

Nach Abschluss der Tätigkeit erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant vom Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung, in der die Praktikumsdauer in den einzelnen Abschnitten und die Anzahl der Fehltage infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sind. Die Praktikumsbescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. Bescheinigungen von Personalvermittlungen können nicht anerkannt werden. Eine Vorlage zur Nutzung steht auf der Website der Fakultät zur Verfügung.

### **9.3 Einreichung der Praktikumsunterlagen**

Zur Anerkennung des Praktikums ist die Vorlage des nach Punkt 9.1 ordnungsgemäß abgefassten Praktikumsberichtes (mit Ausnahme der Grundlegenden Tätigkeiten) und der gemäß Punkt 9.2 ausgestellten Praktikumsbescheinigung jeweils im Original bei der / dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH erforderlich. Es muss Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Praktikumsabschnitten aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Eidesstattliche Erklärungen sind dabei kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.

Die/der Praktikumsbeauftragte der Fakultät für Maschinenwesen entscheidet im Auftrag des zuständigen Prüfungsausschusses, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikumsabschnitt anerkannt werden kann. Sie / er kann die Anerkennung von Praktikumsabschnitten ablehnen, wenn Praktikumsbescheinigungen und Berichte eine ausreichende Durchführung einzelner Abschnitte des Praktikums nicht erkennen lassen. Ein Praktikum, über das ein unzureichend oder unvollständig abgefasster Bericht vorgelegt wird, kann nicht oder nur zu einem Teil seiner Dauer anerkannt werden. Die/der Praktikumsbeauftragte bescheinigt die als Praktikum anerkannte Dauer auf der vom Praktikumsbetrieb ausgestellten, mit dem Bericht abzugebenden Praktikumsbescheinigung.

(Teil-) Ablehnende Entscheidungen der / des Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Maschinenwesen über die Anerkennung von Praktikumszeiten sind den Studierenden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, bekannt zu geben.

Die Praktikumsunterlagen müssen bei Studienanfängerinnen und -anfängern spätestens Ende des ersten Semesters, Stichtag 31.03., der/dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Maschinenwesen der RWTH Aachen vorgelegt werden. Es gilt das Datum auf dem Poststempel. Eine verspätete Vorlage kann zur Nichtanerkennung des Praktikumsabschnittes führen. Für Studierende, die sich in ein höheres Fachsemester einschreiben, gilt, dass die Praktikumsunterlagen zum jeweiligen Ende des ersten Semesters vorgelegt werden, in dem die Studierenden das Studium an der RWTH Aachen beginnen.

#### **9.4 Gesamtanerkennung**

Eine Gesamtanerkennung wird ausgesprochen, wenn die berufspraktische Tätigkeit im geforderten Umfang vollständig abgeleistet worden ist. Vorzulegen sind der / dem Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Maschinenwesen alle testierten Praktikumsbescheinigungen im Original. Nach vollständigem Eingang und Prüfung der Bescheinigungen wird das Praktikum in CMS mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

#### **10. Widerspruch**

Ablehnende Entscheidungen der / des Praktikumsbeauftragten der Fakultät für Maschinenwesen über die Anerkennung von Praktikumszeiten sind den Studierenden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen der / des Praktikumsbeauftragten kann Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss eingelegt werden.

#### **11 Anerkennung bereits vorhandener praktischer Tätigkeiten**

Eine Anerkennung gem. § 13 ÜPO bereits vorhandener Praxis – z. B. abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. – kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in dem Maße erfolgen, wie die in Punkt 2 vorgeschriebenen Praktikumsabschnitte Bestandteil der berufspraktischen Tätigkeit war.

#### **12 Auslandspraktikum**

Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren. Für die Anerkennung solcher Praktika sind die vorstehenden Richtlinien maßgebend. Um Probleme bei der Anerkennung zu vermeiden, empfiehlt es sich, das Auslandspraktikum vorab mit der / dem Praktikumsbeauftragten abzustimmen.

Über Auslandspraktika und eine eventuelle finanzielle Unterstützung durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) informieren das International Office und die Auslandsstudienberatung der Fakultät Maschinenwesen.

Für alle im Ausland lebenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an der RWTH Aachen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Der Praktikumsbericht und die

Praktikumsbescheinigung sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bei der Praktikumsbescheinigung darf es sich auch um eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische handeln, sofern das Original in der entsprechenden Landessprache ebenfalls vorgelegt wird.

### **13 Austauschprogramme**

Der im Rahmen eines Austauschprogrammes erforderliche Umfang und Inhalt des Praktikums wird durch die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen der Partnerhochschulen geregelt.

### **14 Anschrift des Praktikantenamtes**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen

Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenwesen

Praktikumsbeauftragte(r) der Fakultät für Maschinenwesen

Eilfschornsteinstr. 18,

52056 Aachen

E-Mail: [praktikantenamt@fb4.rwth-aachen.de](mailto:praktikantenamt@fb4.rwth-aachen.de)

Internet: [www.maschinenbau.rwth-aachen.de/studium/praktikantenamt](http://www.maschinenbau.rwth-aachen.de/studium/praktikantenamt)

Tel.: (0241) 80-95306